

fettgedruckt: zwingend auszufüllen

Maßnahmenblatt A/E-1 - 9.Ä TF 1.2 und A/E-2 - 9.Ä TF 2.2 „mesophile Gebüsche / mesophile Hecken“			
Planungsvorhaben <i>Aufstellung: Stadt Ochsenfurt "9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes `Spitaläcker`", Hohestadt</i>		Planungsträger / Vorhabenträger – Eigentümer / Verantwortlicher <i>Stadt Ochsenfurt – Kneipp GmbH</i>	
		Maßnahmen-Nr. A/E-1 - 9.Ä TF 1.2 A/E-2 - 9.Ä TF 2.2	
Zusatz-Code A	Maßnahmentyp: (Zusatzindex):	V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme / grünordnerische Maßnahmen W = Waldersatz (ausschließlich nach Waldrecht) FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche			
Gemeinde <i>Stadt Ochsenfurt</i>	Gemarkung <i>Hohestadt</i>	Flur / Flurstück <i>- / Teilfläche von 410/2</i>	Gesamtfläche <i>TF 1.2 innerhalb des Geltungsbereichs 95 m² (150% Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz 142 m²)</i>
Gemeinde <i>Stadt Ochsenfurt</i>	Gemarkung <i>Hohestadt</i>	Flur / Flurstück <i>- / Teilfläche von 410/2</i>	Gesamtfläche <i>TF 2.2 außerhalb des Geltungsbereichs 810 m² (150% Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz 1.250 m²)</i>
Detail-Lageplan Nr. <i>Pikto Ausgleichsmaßnahmen</i>		Konflikt	
 <p>je anteilig auf 410/2</p> <p>ANLAGE: LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHEN, M 1:1000, 14.02.2023</p>		<p>Für die Ausweisung o.g. Gewerbegebiets mit einer GRZ von 0,8 innerhalb der Baugrenze wurden in der KAT I potentielle Flächenverluste von 22.030 m² und in der KAT II potentielle Flächenverluste von 12.205 m² angesetzt. Der gem. `Leitfaden 2013` ermittelte flächenmäßige Kompensationsbedarf beträgt gesamt 18.814 m². Dem gegenüber steht eine Ausgleichsfläche von gesamt 17.310 m² mit 9 Teilflächen (TF) mit einer Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz von 18.763 m².</p>	
Planungsträger / Vorhabenträger – Eigentümer / Verantwortlicher <i>Stadt Ochsenfurt – Kneipp GmbH</i> Gem. § 16 Abs. 4 BNatschG ist: „Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger“			
Ausgangs-Biotoptyp(en) <i>Biotop- und Nutzungstyp A 11 „intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ mit GW: 2 (gering) gem. BayKomV (2013)</i>		Ziel-Biotoptyp(en) <i>Biotop- und Nutzungstyp B 112 „mesophile Gebüsche / mesophile Hecken“ mit GW: 10 (mittel) gem. BayKomV (2013) auf frischem bis mäßig trockenem Standort</i>	
Ziel und Beschreibung der Maßnahme			
Entwicklungsziel: <i>Es sind die standörtlichen Verhältnisse soweit aufzubereiten, dass sich langfristig über die Initialpflanzung ein/e geschlossene/s „mesophiles Gebüsch / mesophile Hecke“ entwickelt.</i>			
Maßnahmenkonzept: standörtliche Gegebenheiten: <i>Vornutzung: die Flächen unterlagen seit mind. 25 Jahren einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Höhenlage: um 273 - 276 m / Geländeausformung: weitestgehend eben. Geologie:</i>			
		<p>X = +/- Südbereich Plangebiet; Digitale Geologische Karte Bay. 1:25.000</p> <p>Geologische Einheit: Löß oder Lößlehm des Pleistozän (gelb).</p> <p>Gesteinsbeschreibung: Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig feinsandig, karbonatfrei.</p>	

Boden:



X = +/- Südbereich Plangebiet; Übersichtsbodenkarte Bay. 1:25.000

Schluff im Boden bewirkt eine: gute Infiltrationseigenschaft, gute Wasserspeicherung (Infiltration), sehr gute Wasserabgabe (Nachlieferung), mittlere Nährstoffabgabe, mittlere Filterwirkung (chem.). Eher basische Verhältnisse.

Klima: <https://de.climate-data.org>: „Das Klima in Ochsenfurt ist warm und gemäßigt. Ochsenfurt ist eine Stadt mit einer erheblichen Menge an Niederschlägen. Selbst im trockensten Monat fällt eine Menge Regen. Die Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger lautet Cfb (gemäßigtes ozeanisches Klima). Die Temperatur liegt in Ochsenfurt im Jahresdurchschnitt bei 10.1 °C. Über das Jahr fällt 757 mm Niederschlag“

Tier- und Pflanzenarteninventar: regional bedeutsames Vogelschutzgebiet 622-471 (SPA) „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (Managementplan Ok. 2019), dass weitere Vogelarten berücksichtigt wie: Wespenbussard, Rohrweihe, Mittelspecht, Neuntöter – Hier wird bzgl. einem Arterhalt auf notwendige u.a. „struktureiche Offenlandausprägungen in Verbindung mit Altholzbeständen“, auf „vielgestaltige verzahnte, struktur-/insektenreiche Gehölz-/Offenland-Komplexe“, auf „Streuobstbestände“ verwiesen.

Neben vielen anderen Vogelarten, wurden an saP-Relevanten nachgewiesen: Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz (= Waldvögel bzw. Gehölz-/Baumbrütend) sowie Haussperling (Siedlungsvogel bzw. Gebäudebrüter), Feldlerche (Feldbrütend) (saP vom 23.11.2021).

> Relevant ist also der Erhalt und die Schaffung der charakteristischen Pflanzengesellschaften des Offenlandes.

HERSTELLUNG und PFLEGE MESOPHILE GEBÜSCHE / MESOPHILE HECKEN

Vormerken:

- Für die Teilflächen TF 1.1 und TF 2.1 sowie die Teilflächen TF 1.2 und TF 2.2 erfolgen die vorbereitenden Maßnahmen sowie das Herrichten der Saat-/Pflanzfläche zugleich in einem Arbeitsgang.

Hinweis:

Nach der Zeit des Ausmagerns reicht für das Herrichten der Pflanzfläche für die TF 1.2 und TF 2.2 allerdings allein der erste Arbeitsschritt des Umpflügens bzw. Fräsens und Eggens (außerhalb: 1. Feb. - 31. Aug.).

Vorbereitende Maßnahmen:

Nachdem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in zurückliegenden Jahrzehnten recht intensiv war, sind in den ersten 2 Jahren Maßnahmen zur Aushagerung durchzuführen (ggf. Bodenprobe). Auf dieser Fläche könnte dies z. B. durch Anbau von Hafer, Wintergerste oder Ackersenf mit Ernte ohne jegliche Düngung erfolgen.

Diese 2 Jahre Vorlaufzeit sind zu nutzen die gem. Pflanzschema festgelegten Gehölze bei einem Lieferanten und die anderen Materialien in benötigter Qualität und Menge für den geplanten Herstellungszeitraum sicherzustellen.

- Der u. g. "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" bietet viele brauchbare Hilfestellungen (www.bfn.de). Allerdings ist die Pflanzenlieferung nur ein kleiner Teil der Landschaftsbauarbeiten und fällt somit für die Zuschlagserteilung kaum ins Gewicht. Die ausschreibende Stelle sollte zunächst eine Markterkundung durchführen, welche Pflanzen bzw. welches Saatgut aus dem betreffenden Vorkommens- bzw. Ursprungsgebiet in der gewünschten Menge lieferbar sind. Nur diese Pflanzen können in die öffentliche Ausschreibung aufgenommen werden. Es ist auch juristisch unbedenklich, weitere Pflanzenarten, die nur bei einzelnen Lieferanten der Region verfügbar sind oder nur kleinere Verbreitungsgebiete haben, im Rahmen einer freihändigen Vergabe zu beschaffen bzw. dem Auftragnehmer den entsprechenden Produzenten anzudienen, weil es sich meist um geringfügige Beträge handelt, die für die Bieterreihenfolge ohnehin unbedeutend wären.

Initialmaßnahmen:

Fachgerechte Initialpflanzung

Bei Pflanzungen von Strauchartigen sind ausschließlich standortgerechte, gebietseigene/-heimische Arten aus dem bayerischen Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ („Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“, Jan. 2012 Hrsg. Bundesministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit / Veröffentlichungen des Bay. Landesamt f. Umweltschutz (LfU) oder des eab-Bayern) zu verwenden.

Z.B. sind in der "Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern" (LfU, Stand 11/2020) 3 Tabellen mit geeigneten Gehölzen je Vorkommensgebiet gelistet - Die in Tab. 1 gelisteten Arten sind i. d. R. im gesamten Vorkommensgebiet 5.1 pflanzbar. Über nachfolgenden Link kann geprüft werden, ob eine in der Tab. 2 und Tab. 3 zum Vorkommensgebiet 5.1 gelistete Art auch tatsächlich für den näher begrenzten Raum des unterfränkischen Landkreises Würzburg bzw. im Umkreis der Stadt Ochsenfurt als „einheimisch/indigen“ gilt:
https://daten.bayernflora.de/de/info_pflanzen.php - (BIB Steckbriefe Gefäßpflanzen).

Neben der Zugehörigkeit zum Vorkommensgebiet 5.1 bestimmen selbstverständlich auch die Standortfaktoren (s. o. „standörtliche Gegebenheiten“) die Eignung der zu pflanzenden Gehölzart.

Siehe z. B. auch Gehölzartenliste der Erzeugergemeinschaft Süddeutschland e. V., die gem. EAB-Verfahren i. d. R. als gebietseigen bereitgestellt werden können (Stand 10/2018).

Auswahl an standortgerechten Gehölzen (nicht abschließend):

(Die in o. g. „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ für das Vorkommensgebiet 5.1 in Tab. 2 / Tab. 3 als grundsätzlich geeignet gelisteten Arten wurden stichpunktweise über https://daten.bayernflora.de/de/info_pflanzen.php (BIB Steckbriefe Gefäßpflanzen) bereits überprüft, ob dieses auch tatsächlich als 'einheimische/indigen' im Raum Ochsenfurt gelten = (Tab. 2/3 = 'einheimisch/indigen'))
(mesophile Arten gemäß Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern-Flachland (ABSP) = (*))

Baumartige i. w. S.:

- *Acer campestre* L. – Feld-Ahorn (* / Tab. 1)
- *Acer pseudoplatanus* L. – Berg-Ahorn (gem. daten.bayernflora.de = 'einheimisch/indigen')
- *Carpinus betulus* L. – Hainbuche (gem. daten.bayernflora.de = 'einheimisch/indigen')
- *Crataegus* div. Spec. – Weißdorn in Sorten
 - > *Crataegus laevigata* agg. / *monogyna* agg. / - Zwei-/Eingrifflicher Weißdorn (* / Tab. 1)
- *Malus sylvestris* agg. / Mill. – Holz-Apfel (* / Tab. 3 = 'einheimisch/indigen')
- *Prunus avium* L. – Vogelkirsche (gem. daten.bayernflora.de = 'einheimisch/indigen')
- *Pyrus communis* – Wildbirne (*) / *Pyrus pyraeaster* Burgsd. – Wildbirne (Tab. 2 = 'einheimisch/indigen')
- *Quercus petraea* Liebl. – Trauben-Eiche (gem. daten.bayernflora.de = 'einheimisch/indigen')
- *Sorbus aucuparia* (Bay.) – Vogelbeere / Eberesche (* / Tab. 1)
- *Sorbus domestica* L. – SPEIERLING (Tab. 3 = 'einheimisch/indigen')
- *Sorbus tominalis* (L.) Crantz – ELSBEERE (Tab. 2 = 'einheimisch/indigen')
- *Tilia cordata* Mill. – Winter-Linde (gem. daten.bayernflora.de = 'einheimisch/indigen')

- Obstbäume regionaltypischer Sorte

Strauchartige i. w. S.:

- *Cornus sanguinea* L. / ssp. *Sanguinea* – Roter Hartriegel (Tab. 1)
- *Corylus avellana* L. – Haselnuss (* / Tab. 1)
- *Euonymus europaeus* L. – gewöhnliches Pfaffenhütchen (+) (* / Tab. 1)
- *Daphne mezereum* – Gewöhnlicher Seidelbast (Tab. 3 = 'einheimisch/indigen')
- *Ligustrum vulgare* L. – Liguster (* / Tab. 1)
- *Lonicera xylosteum* L. – rote / gewöhnliche Heckenkische (+) (* / Tab. 1)
- *Rhamnus cathartica* L. – Purgier-Kreuzdorn (+) (* / Tab. 1)
- *Frangula alnus* – Echter Faulbaum (Tab. 1)
- *Ribes alpinum* – Alpen-Johannisbeere (* / nur gem. daten.bayernflora.de = 'einheimisch/indigen')
- *Ribes uva-crispa* L. – Wilde Stachelbeere (* / Tab. 1)
- *Rosa* div. Spec.: > *Rosa arvensis* L. – Feld-/Ackerrose (* / (Tab. 1) / *Rosa canina* agg. – Hundsrose (* / (Tab. 1) / *Rosa corymbifera* agg. – Hecken-Rose (Tab. 2 = 'einheimisch/indigen') / *Rosa dumalis* agg. – Artengruppe Blaugrüne Rose (Tab. 1) / *Rosa gallica* – Essig-Rose (Tab. 3 = 'einheimisch/indigen') / *Rosa micrantha* Borrer ex Sm. – Kleinblütige Rose (Tab. 3 = 'einheimisch/indigen') / *Rosa rubiginosa* agg. – Wein-Rose (Tab. 2 = 'einheimisch/indigen') / u.a.m. nach Prüfung
- *Rubus idaeus* – Himbeere (* / Tab. 1) / *Rubus caesius* * - Kratzbeere bzw. bereifte Brombeere (* / Tab. 1)
- *Sambucus nigra* L. – Schwarzer Holunder (* / Tab. 1)
- *Viburnum lantana* L. – Wolliger Schneeball (+) (Tab. 1)

Hinweise:

- Verwendung von Pflanzgut aus anerkannten / zertifizierten regionalen Herkünften des bayerischen Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“.
- Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein

Vormerken:

- > Der Nachweis / Lieferschein des verwendeten Pflanzgutes (5.1) ist in den Akten vorzuhalten.
- Pflanzung entsprechend DIN 18915 - 18920
- Pflanzqualität: - Baumartige: mind. 3 x verpflanzt, Ballen/ Co. mind. 14 - 16 cm Stammumfang.
- Strauchartige: mind. 1 x verpflanzt, 80 – 100 cm, 3 - 4 Triebe.

- **Obstbäume:** Hochstamm, Kronenansatz bei mind. 180 cm, bestenfalls veredelt auf `Sämlingsunterlage`, mind. 3 x verpflanzt, Ballen/ Co. mind. 14 - 16 cm Strammumfang. Regionaltypische Sorten.
- **Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein**
Für die richtige Auswahl kann auf die Beratung oder ggf. Informationsunterlagen z. B. vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken, der Regierung von Unterfranken, unter z. B. www.streuobst-mainfranken.de oder einem regionalen, bestenfalls Biobetrieb wie z. B. Karl-Josef Preisig, 97225 Zellingen zurückgegriffen werden. Gute Tipps bietet die bay. LfL-Information „Streuobst Pflegen-Erhalten-Bewirtschaften“ (5/2012).

Pflanzabstände (Pflanzraster Initialpflanzung):

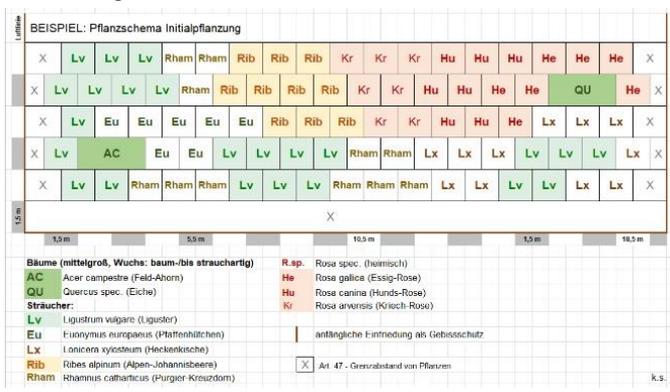
- **Strauchartige:** initial ist relativ engmaschig rd. 1 Stk. / 1,5 m² im Dreiecksverband gem. Pflanzschema zu setzen
Hecken sind mind. 3-reihig zu pflanzen.
- **Hochstämme:** Bei Pflanzungen von großwüchsigen Baumartigen (z. B. Eichen als Baumüberhälter) innerhalb der Hecke sind diese untereinander in mindestens 20 m Abstand vorzunehmen.

Im Verbund ist der Pflanzabstand der Gehölze i. d. R. so zu wählen, dass sich jedes entsprechend seines Habitus (Wuchs-/Kronenform) optimal entwickeln kann.

Zum Schutz vor Wildverbiss / Fegeschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden ist zu empfehlen, die angelegte Pflanzung z. B. durch einen Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,6 m) mit einem Abbau nach 5 - 8 Jahren zu sichern - Ansonsten sind verlustige Gehölze wie in den Ausführungsunterlagen zur Maßnahme beschrieben zu ersetzen.

Hinweise:

- Nachdem eine Verbuschung des angrenzenden Extensivgrünlandes nicht erwünscht ist, ist auf den TF 1.2 und TF 2.2 keine *Prunus spinosa* - Schlehe (* / Tabelle 1) mit starker Ausbreitungstendenz zu pflanzen.
- Nach dem `Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB), Fassung 20. Sept. 1982` gilt: Art. 47 - Grenzabstand von Pflanzen
Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,5 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstückes gehalten werden.
- Es ist zu beachten, dass zu unterirdischen Leitungen (z. B. Wasserleitung) in der Flur ein Mindestabstand einzuhalten ist. Dazu sind ggf. die entsprechenden Auskünfte einzuholen.
- Für die Pflanzung ist ein fachgerechtes Pflanzschema auszuarbeiten:



Beispiel Pflanzschema:

- Die detaillierte Ausführung (z.B. Pflanzschema) und die Pflegemaßnahmen sind in Anlehnung an o.g. Entwicklungskonzept fachgerecht zu planen und auszuarbeiten.

Gesamtumfang der Maßnahme 905 m²

Herstellungszeitraum / Anzeige der Maßnahme

Die Herstellung mit abschließender Umsetzung der Maßnahme erfolgt gem. der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid.
Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Würzburg anzuzeigen (i. S. § 10 Abs. 1 BayKompV). Eine Dokumentation (Nachweise / Fotos / dgl.) zur Umsetzung ist in den Akten vorzuhalten.

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in den Anfangsjahren (bei Gehölzen i. d. R. vom 1. - 3. Standjahr bzw. bis zur Abnahme):
 - Die laut Pflanzschema gesetzte Initialpflanzung ist fachgerecht über 3 Jahre zu pflegen inklusive Wässerung.
 - Ausfälle von Strauchartigen über 10 % und alle Ausfälle bei den Baumartigen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode laut Pflanzschema zu ersetzen.

Unterhaltungspflege im 4. - 25. Standjahr:

- Die Baumartigen sind auch im 4. – 25. Jahr fachgerecht zu pflegen bzw. bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Verluste von Strauchartigen sind i. d. R. nur gleichwertig zu ersetzen, sofern nicht zu erwarten ist, dass sich Lücken durch den Zuwachs bereits gut entwickelter Strauchartiger schließen werden. Ziel und zu gewährleisten ist, dass sich alle Gehölze entsprechend ihres Habitus (Wuchs-/Kronenform) entwickeln können.

Unterhaltungspflege ab dem 26. Standjahr: i. S. des § 10 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen i. d. R. 25 Jahre nicht überschreiten (gilt nicht für Behörden). D.h. die Pflanzung kann der natürlichen Entwicklung und Sukzession bzw. Selbstregulierung überlassen werden.

Die Entbindung zur Verpflichtung der Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen entbindet jedoch nicht von der dauerhaften Unterhaltung gem. der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid.

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG bzw. § 10, Abs. 1 BayKompV (2013))

Die für die Ausgleichsfläche/-maßnahme „A/E-Fläche 1 - 9. Ä.“ und „A/E-Fläche 2 - 9. Ä.“ ausgewiesene Fläche muss so lange zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der Unterhaltungszeitraum ist der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.

Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bzw. § 11, Abs. 1 BayKompV (2013))

Die Art und Weise der Sicherung ist der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid zu entnehmen. Die Ausgleichsfläche/-maßnahme „A/E-Fläche 1 - 9. Ä.“ und „A/E-Fläche 2 - 9. Ä.“ werden an das LfU-Ökoflächenkataster gemeldet - Die Teilflächen TF 1.2 und TF 2.2 sind hierin enthalten.

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Regelung und Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg.

Darstellung mit Erläuterung (Fotos / Planausschnitt / dgl.)

Ausgangs-Biotoptyp gemäß Ortsbegehung am 9. September 2021, Büro Lorenz k.s.: Maisacker (grün) (s.o.)



FIS-Natur Online > psd

Ziel-Biotoptyp (s.o.)



FIS-Natur Online > psd

Legende TF 121 und TF 2.2: / grüne Flächen: Baum-/Strauchhecke

Beispielfoto: index Quelle bioland

Anmerkungen /